

Name:  
Anschrift:

Ort, Datum

An die Ordnungsbehörde:

### Anzeige eines erlaubnisfreien Gaststättenbetriebes

Gemäß der Gesetzesänderung zum 01. Juli 2005 bedürfen Gaststätten, in denen kein Alkoholausschank stattfindet, keiner Erlaubnis. Die Gesetzesänderung findet gleichermaßen Anwendung auf den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Veranstaltungen).

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, bei dem kein Alkoholausschank stattfindet, ist anzeigepflichtig. Die Anzeige hat der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzuliegen.

Der /Die \_\_\_\_\_

zeigt den vorübergehenden Betrieb einer Schankwirtschaft/Speisewirtschaft an.

Anlass: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Datum) (Uhrzeit)

in: \_\_\_\_\_  
(Ort, Platz, Straße, Halle der Veranstaltung)

Art der zur Abgabe kommenden Speisen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Speisehersteller oder -lieferant: \_\_\_\_\_

Größe des Zeltes/der Freifläche: \_\_\_\_\_ qm

Sollte die Größe des Zeltes 75 qm überschreiten, ist eine Abnahme durch die Kreisverwaltung Ahrweiler (unter Vorlage eines Lageplans und Bekanntgabe des Standortes) erforderlich. Der Antrag (formlos) sowie die Unterlagen können per Fax (02641 / 975 530) eingereicht werden. Für telefonische Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung Ahrweiler (Tel. 02641-9750 / oder 02641 / 975 343)

Fassungsvermögen: \_\_\_\_\_ Personen

Zahl der Stände: \_\_\_\_\_ ; Zahl und Lage der Toiletten: \_\_\_\_\_ ;

Für die Veranstaltung verantwortlicher Ansprechpartner

.....  
Name, Vorname, Anschrift, Telefon

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Handy-Nr. während der Veranstaltung  
(Angabe ist zwingend erforderlich)